

## 4 Vollkostenrechnung

### 4.1 Ausgewählte Prinzipien der Kostenverrechnung

Innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung sind Kosten je Kostenart auf Kostenstellen und –träger zu verrechnen. Dafür bedient man sich unterschiedlicher Prinzipien.

#### A Verursachungsprinzip

Allgemein besagt dieses Prinzip, dass nur jene Kosten auf Bezugsobjekte, so z.B. Kostenträger, Prozesse und Kostenstellen verrechnet werden dürfen, die diese auch veranlasst bzw. herbeigeführt haben. Im betrieblichen Rechnungswesen gilt die Verursachung *als der zentrale Grundsatz für die Verteilung von Kosten auf Bezugsobjekte*. Speziell bezieht sich dieses Prinzip hauptsächlich auf die Verrechnung von Kosten auf Kostenträger. Kosten dürfen demnach nur jenen Kostenträgern zugerechnet werden, welche sie als Zweckursache bewirkt haben.

#### B Tragfähigkeitsprinzip (bzw. Deckungsprinzip, Belastbarkeitsprinzip)

Mit diesem Verteilungsprinzip von Kosten wird *keine* verursachungsgerechte Zurechnung von Kosten auf Bezugsobjekte angestrebt. Kosten werden einem Kostenträger nach dessen Belastbarkeit zugerechnet, bspw. proportional zu dessen Erlös oder Deckungsbeitrag. Demzufolge wäre die Belastbarkeit des Kostenträgers umso größer, je höher dessen Stückerlös oder Deckungsbeitrag ist. In der Praxis finden sich hauptsächlich zwei Gründe für diese Vorgehensweise. Zum einen kann bei Vorliegen von Verbundproduktionen<sup>78</sup> (Kuppelproduktion z.B. in der chemischen Industrie) keine verursachungsgerechte Kostenverrechnung realisiert werden. Zum anderen könnte das Unternehmen preispolitische Zielsetzungen verfolgen und deshalb an einer verursachungsgerechten Kalkulation nicht interessiert sein.

---

<sup>78</sup> Mit der Erstellung eines Produktes (Hauptprodukt) entstehen zwangsläufig weitere marktfähige Produkte (z.B. absatzfähige Abfallprodukte).